

Grundstücksentwässerungsanlagensatzung

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Grundstücksentwässerungsanlagensatzung)

1. Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines

Der Verband betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als selbständige öffentliche Einrichtung (dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, § 1 Abs. 2 Buchst. B Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser sowie für gewerbliches Schmutzwasser, soweit es in seiner Zusammensetzung häuslichem Schmutzwasser entspricht.
- (2) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Leistungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer gleichgestellt sind die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457).

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte hat dem Verband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Nach Anschluss an die öffentliche Einrichtung hat der Anschlussberechtigte sowie der Benutzer eines geschlossenen Grundstückes das Recht, vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung die Übernahme und Entsorgung des Inhalts aus seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen.

§ 4 Grenzen des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Ein Anschlussrecht besteht nicht hinsichtlich der Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach den Vorschriften der Schmutzwasserbeseitigungssatzung – zentral des Verbandes anzuschließen sind.
- (2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:
 - (a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
 - (b) Stoffe, die soweit sie nach § 5 der jeweils gültigen Schmutzwasserbeseitigungssatzung – zentral des Verbandes nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.
- (3) Von der öffentlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die der Verband nach dem Brandenburgischen Wassergesetz von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte und die ihm nach § 2 Abs. 3 Satz 2 gleichgestellten Personen sind verpflichtet, das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung das gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung gilt auch für alle Benutzer des angeschlossenen Grundstücks.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Der Verband kann jedoch den Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Landwirt eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises vorlegt. Ausnahmsweise kann der Verband weitere, sachdienliche Angaben verlangen.

§ 6 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zufahrtswege sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von dem Verband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlagen müssen insbesondere frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Anschlussberechtigte hat Mängel im Sinne des Abs. (1) nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

III. Durchführung der Entsorgung; Benutzungsgebühr

§ 7 Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt auf Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Abflusslose Gruben sind darüber hinaus zu entsorgen, wenn sie bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Für die Entleerung und den Transport des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen bedient sich der Verband privater Entsorgungsunternehmen (§ 68 Abs. 2 Satz 2 Landeswassergesetz). Die Liste der Entsorgungsunternehmen veröffentlicht und aktualisiert der Verband in seinem Amtsblatt. Ist eine Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, setzen sich der Anschlussberechtigte oder sonstige Nutzer des Grundstückes telefonisch mit einem der in der Liste der zugelassenen Entsorgungsfirmen genannten Unternehmen in Verbindung und vereinbart einen Entleerungstermin.
- (3) Der Verband kann die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen anordnen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern.
- (4) Zum Entsorgungstermin haben der Anschlussberechtigte oder sonstige Nutzer des Grundstückes die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt und den Zugang zu gewährleisten. Sie haben das Betreten und Befahren des Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, werden sie als Fundsache behandelt.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren. Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Menge (cbm) abgesaugten Fäkalschlammes bzw. Fäkalwassers. Die Gebühren betragen für die mobile Entsorgung von

a) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	9,84 Euro/m ³
b) Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben	7,01 Euro/m ³

Die Gebührensätze schließen die Nutzung von Saugschläuchen ein. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser.

- (2) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wechselt der Gebährensschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Verband innerhalb eines Monats schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Sie endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (6) Auf die künftige Gebührenschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Die Vorausleistungen (Abschläge) werden am 30.03., 30.06., 30.09. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistungen ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Abwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Ausnahmen, Befreiungen

Der Verband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die ordnungsgemäße Behandlung und Beseitigung des Schmutzwasser nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) seiner Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - (b) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 (2) entspricht,
 - (c) entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - (d) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 6 Abs. (2) nicht nachkommt,
 - (e) entgegen § 7 Abs. (2) die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - (f) entgegen § 7 Abs. (4) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - (g) entgegen § 7 Abs. (5) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht wieder in Betrieb nimmt,

- (h) seiner Auskunftspflicht nach § 10 Abs. (1) nicht nachkommt,
- (i) entgegen § 10 Abs. (2) den Zutritt nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ in Kraft.

(Stand: 01. Juli 2008)

Anmerkung: In der vorgenannten Satzung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14) wurden die erste und zweite Änderungssatzung eingearbeitet, jeweils veröffentlicht (auf diese Weise in Kraft getreten) in den Amtsblättern Nr. 16 und Nr. 21.